

Nutzungsbedingungen für den Jugendbus

Diese Nutzungsbedingungen sind Bestandteil des Nutzungsvertrages zwischen der Jugendkonferenz Apensen und dem/der Nutzer*in.

§ 1 Nutzungszweck

- 1) Der Jugendbus wird grundsätzlich nur für Zwecke der Kinder- und Jugendarbeit verliehen. Die Nutzung setzt eine gültige Fahrerlaubnis der Klasse B (alt: Klasse 3) und eine dreijährige Fahrpraxis (alternativ ist eine Bescheinigung über eine Teilnahme an einem Kleinbus-Sicherheitstraining nachzuweisen) voraus. Der Führerschein ist bei der Ausleihe vorzuzeigen und als Fotokopie dem Vertrag anzuhängen.
- 2) Das Fahrzeug darf nicht an Dritte weitervermietet oder -verliehen werden. Das Fahrzeug darf nur durch die im Nutzungsvertrag benannten Personen geführt werden. Ein Anspruch auf Verleihung besteht nicht.

§ 2 Nutzungsberechtigte

Nutzer des Busses sollen neben der Jugendkonferenz Apensen insbesondere folgende Institutionen sein

- (1) die Mitgliedsorganisationen der Jugendkonferenz Apensen,
- (2) die Jugendringe und Jugendkonferenzen im Landkreis Stade,
- (3) Jugendzentren und Vereine, die nicht in der Jugendkonferenz Apensen organisiert sind,
- (4) Sonstige Organisationen und Institutionen der Jugendpflege.

Ausgeschlossen ist die Nutzung für Zwecke mit parteipolitischem Hintergrund.

§ 3 Eigenbedarf des Vermieters

Die Jugendkonferenz Apensen kann eine Reservierung unter Beachtung folgender Fristen für Eigenbedarf stornieren, ohne dass gegen sie gerichtete Schadensersatzansprüche entstehen:

Reservierung für:	Stornierung bis:
1 Tag	1 Woche vorher
2-3 Tage	2 Wochen vorher
4-7 Tage	4 Wochen vorher
8 Tage und länger	8 Wochen vorher

§ 4 Pflichten des Nutzers

- 1) Das Fahrzeug wird dem Nutzer vollgetankt und in sauberen, funktionstüchtigen Zustand übergeben.
- 2) Vor Nutzungsbeginn und -ende wird ein Übergabeprotokoll angefertigt, um Mängel festzuhalten und nachprüfen zu können. Erst nach einem beiderseitig unterzeichneten Rückgabeprotokoll ist die Nutzung ordnungsgemäß beendet.
- 3) Mängel sind unverzüglich der Jugendkonferenz Apensen zu melden.
- 4) Die zulässige Personenzahl von neun Personen inklusive Fahrer und das zulässige Gesamtgewicht sowie die Anhängelasten sind zu beachten!
- 5) Das Fahrzeug dient ausschließlich der Beförderung von Personen und deren Gepäck. Der Gepäckraum befindet sich ausschließlich hinter der letzten Sitzbank. Der Ausbau einzelner Sitzbänke durch den Ausleiher ist ausdrücklich nicht erlaubt!
- 6) Material darf nur im Kofferraum befördert werden und muss entsprechend gesichert bzw. verpackt sein, damit keinerlei Schäden im oder am Bus entstehen. Schäden durch Materialtransport müssen vom Nutzer getragen werden. Das Befördern von Feuerholz, Baumaterialien, Zelten, Zeltstangen, scharfkantigen Kisten, verschmutztem Material ist verboten (wir empfehlen für solchen Materialtransport die Ausleihe des Anhängers der Jugendkonferenz, siehe Kombi-Tarif).
- 7) Das Fahrzeug ist nach Beendigung der Nutzung in mangelfreien, sauberen Zustand vollgetankt zurückzugeben. Die Aschenbecher sind keine Abfallkörbchen.
Bei Nichteinhaltung werden etwaige Mängel auf Kosten des Nutzers beseitigt.
- 8) Die Einfahrt in eine automatisierte Waschstraße/Waschanlage ist nicht gestattet.
- 9) Ein Dachgepäckträger darf nicht montiert werden.
- 10) Im Bus darf nicht geraucht werden.
- 11) Im Bus dürfen keine Speisen (auch Süßes, Chips etc.) und Getränke zu sich genommen werden.
- 12) Bußgeldbescheide und gebührenpflichtige Verwarnungen gehen zu Lasten des Nutzers.
- 13) Die Höchstgeschwindigkeit auf Autobahnen liegt bei 130 km/h.

§ 5 Haftung im Schadensfall

- 1) Der Nutzer haftet, soweit nicht die von der Jugendkonferenz abgeschlossene Versicherung eintritt, für vorsätzliche und fahrlässige Beschädigung des Fahrzeuges, die während der Nutzungszeit entstehen. Schäden sind der Jugendkonferenz bei Rückgabe unaufgefordert anzuzeigen.
- 2) Die Ersatzpflicht erstreckt sich auf alle Kosten, die zur ordnungsgemäßen Instandsetzung erforderlich sind. Bei Unfällen ist zur Klärung des Sachverhaltes die Polizei heranzuziehen.
- 3) Bei Schäden ist die Jugendkonferenz unverzüglich und insbesondere vor Schadensbeseitigung zu informieren und die Einwilligung für eine Reparatur o.ä. einzuholen.

§ 6 Nutzungsentgelte

Folgende Tarife gelten für Mitgliedsorganisationen der Jugendkonferenz Apensen:

für aktive Mitglieder
0,20 € je Kilometer
+ 3 € Zuschlag pro Tag ab dem 4. Ausleihtag

für passive Mitglieder
0,30 € je Kilometer (bis 150 km)
0,25 € je Kilometer (ab 150 km)
+ 5 € Zuschlag pro Tag ab dem 4. Ausleihtag

Tarife für Nutzer aus der Samtgemeinde Apensen, die nicht Mitglied in der Jugendkonferenz Apensen sind und für Nutzer aus dem Landkreis Stade, die in der Kinder- und Jugendarbeit nach §11 SGB VIII tätig sind.

0,35 € je Kilometer
+ 7 € Zuschlag pro Tag ab dem 4. Ausleihtag

Kraftstoff (inkl. Adblue) geht zulasten des Nutzers und ist nicht in den vorgenannten Tarifen enthalten. Sollte bei Rückgabe das Fahrzeug nicht vollgetankt sein, so werden die Tankkosten in Rechnung gestellt und eine zusätzliche Gebühr von 15,00 € erhoben. Bei erforderlicher Innenreinigung des Fahrzeuges wird eine Gebühr von 150,00 € erhoben. Bei erforderlicher Außen-Reinigung des Fahrzeuges wird eine Gebühr von 40,00 € erhoben. Bei Fahrten ins Ausland können auf Anfrage Sondertarife vereinbart werden. Gleiches gilt für eine kombinierte Ausleihe von Kleinbus samt Anhänger.

Kostenpflichtige / -freie Reservierungsabbestellung

Mietdauer:	1 bis 3 Tage	kostenlose Abmeldung bis 1 Woche vorher verspätete Abbestellung 12,00 € pauschal
	4 Tage und länger	kostenlose Abmeldung bis 4 Wochen vorher verspätete Abbestellung 6,00 € pro Nutzungstag

Falls eine vertraglich vereinbarte Vermietung aufgrund nicht rechtzeitig zu behebender technischer Mängel nicht möglich ist, kann der Nutzer keinerlei Schadensersatzansprüche oder Folgekosten gegenüber der Jugendkonferenz geltend machen. Die Jugendkonferenz verpflichtet sich, alles Mögliche zu unternehmen, um eine rasche Mängelbeseitigung zu gewährleisten und ist ggf. bei der Suche nach einem Ersatzfahrzeug behilflich.

§ 7 Versicherung und Selbstbeteiligung

Das Fahrzeug ist Haftpflicht und Vollkasko versichert, die Eigenbeteiligung liegt im Schadensfall bei 500,00 €, die zu Lasten des Nutzers geht. Weiterhin gibt es eine Teilkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung von 150,00 €.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung der Jugendkonferenz Apensen am 10.02.2021